

Großherzogtum Berg

Departement des Rheins

Arondissement Mülheim

Canton Mülheim

Wappen

Marie Mülheim

Mülheim am Rhein, den 24. August 1812

Der Maire der Stadt Mülheim

an die beyden protestantischen Konsistorien dahier

Wo Menschen sind, sind auch Fehler, Verwirrung, Unachtsamkeiten, und aus dem Grund der letzteren glaube ich es geschehen zu seyn, daß die privilegierte Vogelschützengesellschaft nicht überdacht hat, daß sie just zu einer Zeit, und in der Nähe jener Örter ihre Musik spielen ließen, wo eben der protestantische Gottesdienst gehalten wurde: denn nach Ihrer eigenen Anzeige meine Herren! Sagen Sie uns, daß der Durchzug der Vogelschützen nicht durch jene Straßen geschehen wäre, worin Ihre Kirchen liegen.-

Ich wurde hiernach also bewogen, versichert dafür halten zu dürfen, daß man meiner Weisung vom August 1808 - worin ich den Vogelschützen das Vorbeyziehen bey den protestantischen Kirchen während des Gottesdienstes ebenso rechtlich als für die Zukunft ahndend verboten habe - auf keine Weise hat entgegen kommen, und ihr zuwider freveln wollen.

Nur ernsthafte Vorschrift, daß man für die Folge auch dann und so lange mit allem Musizieren, Trommeln und Comandiren einhalten solle, bis darin man von den in der Nähe gelegenen und mit ihrem Gottesdienst beschäftigten Kirchen entfernt seyn, ist mithin die Strafe, welche ich auf Ihr Zuschrift meine Herren! Füge dieses mal angemessen zu seyn erachte, und die ich in schuldiger Verehrung und Handhabung jeden Gottesdienstes zu verstrengern unverfehlern würde, falls mir gegründet ein anlaß zum Klagen geben wird.

Überzeugt, daß Ihnen meine Erklärung hinreiche, genehmigen Sie die Versicherung meiner steten Dienstbeflissenheit und Hochachtung

JZBertholdi